

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 4. Dezember 2019

Dr. Mm / MK

Betrifft: Vermehrte Prüfungen von Registrierkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) ist nun seit zwei Jahren in Kraft und soll durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen schützen. Von Seiten des Finanzamtes sind für das kommende Jahr verstärkte Prüfungsmaßnahmen geplant. Im letzten Jahr wurden bereits rund 33.000 Außenprüfungen vorgenommen. Durch eine Standardisierung des Protokolls kommt es vermehrt zur Aufdeckung von Fehlern, welche einerseits auf den Softwarehersteller und andererseits auf fehlerhafte Einstellungen in der Registrierkasse zurückzuführen sind. Die Österreichische Ärztekammer empfiehlt daher eine gezielte Vorbereitung, wenn sich eine solche Prüfung angekündigt hat. Dazu zählt u.a. die Überprüfung der Belege und des Datenerfassungsprotokolls. In der Praxis sind die nachfolgenden Fehler häufig aufgetreten, die in der Regel auf mangelnde Implementierungsmaßnahmen zurückzuführen sind:

- Nicht gemeldete Ausfälle der Signatureinheit, wenn der Ausfall länger als 48 Stunden andauert
- Fehlerhafte oder falsche Signatur
- Nicht signierter Nullbeleg (Signaturerstellungseinheit war ausgefallen)
- Falsche Summierung des Umsatzzählers
- Fehler in der Chronologie und bei der Angabe der Uhrzeit
- Unrichtige Belegverkettung
- Doppelte Nummerierung

Was tun, wenn sich eine Prüfung angekündigt hat?

Eine gründliche Vorbereitung auf eine der nachfolgenden drei Überprüfungsmöglichkeiten ist unerlässlich:

- Kassennachschau,
- standardisierte Prüfung der Aufzeichnungen oder
- Aufzeichnungs- und Kassenprüfung

Zum Prüfungszeitpunkt muss eine mit der Registrierkasse vertraute Ansprechperson vor Ort sein, die darüber die Kenntnis hat einen Nullbeleg zu erstellen. Zusätzlich empfiehlt sich die Beiziehung des Steuerberaters, da auch steuerliche Fragen gestellt werden können. Im Vorfeld sollten die Belege regelmäßig mit Hilfe der FinOnline-App überprüft worden sein. Eine Übereinstimmung des Umsatzzählers der Kasse mit dem erklärten Umsatz muss ebenfalls gegeben sein, da ansonsten Abweichungen dem Prüfer zu erklären sind. Von Seiten des Kassenherstellers sollte die Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Software durch eine E131-Erklärung aufliegen. Als durchschnittliche Prüfungszeit werden zirka zwei Stunden anfallen.

Werden Mängel durch den Prüfer aufgedeckt, droht die Verhängung eines Sicherheitszuschlags bzw. einer Schätzung gemäß § 184 BAO.

Alle Jahre wieder – die Erstellung des Jahresbelegs

Am Ende des Kalenderjahres muss ein Jahresbeleg erstellt werden. Dieser ist bis zum 15. Februar des Folgejahrs zu überprüfen. Dafür sind der Authentifizierungscode und ein mit dem Internet verbundenes Smartphone notwendig.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl, MSc, unter 01/514 06-3078 oder m.metzl@aerztekammer.at gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident